

Zug, 29.08.2021

Stadtrat der Stadt
Zug c/o
Stadtkanzlei
Stadthaus
6300 Zug

Parlamentarischer Vorstoss GGR
Eingang : 29.08.2021
Bekanntgabe im GGR : 31.08.2021

Kleine Anfrage zum Bewilligungsverfahren für Solaranlagen

Nach Art. 18a RPG; § 44a Abs. 1 PBG sind Solaranlagen unter gewissen Voraussetzungen von der Baubewilligungspflicht befreit, sie müssen lediglich per Bauanzeige gemeldet werden.

Der Gesetzgeber hat diese Ausnahme geschaffen, um dem Ausbau der erneuerbaren Energiegewinnung und der dezentralen Stromproduktion durch Private möglichst wenig administrative Hürden in den Weg zu stellen.

Die Stadt Zug besteht dennoch für alle Solaranlagen auf einem (vereinfachten) Baubewilligungsverfahren.

Weshalb macht die liberale Energiestadt Zug nicht von der Ausnahmeregelung Gebrauch?

Besten Dank für die schriftliche Beantwortung



Patrick Steinle

Gemeinderat Grüne-CSP